



Die Firmenwerbung der Aussteller darf nicht das Bild des Ausstellungsstandes beherrschen und das Plakatieren auf dem Weihnachtsmarktgelände ist verboten. Die Präsentation mit Rollups, Fahnen oder anderen großen Werbebannern ist unerwünscht.

Wenn ein Aussteller an zwei Wochenenden hintereinander teilnehmen darf, so ist es möglich die Ware auf den Verkaufsflächen abgedeckt liegen zu lassen, bis zum nächsten Wochenende.

Laut gesetzlichen Bestimmungen sind bei allen angebotenen Waren und Leistungen die geforderten Preise einschließlich der Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich und dezent anzubringen.

#### 4. Weihnachtsmarkthäuschen

Die Häuschen haben die Größe mit Länge 2,50 x Tiefe 2,00m und sind mit Auslageflächen am Tresen und seitlich rechts und links oder hinten ausgestattet. Es gibt eine Beleuchtung (3 Oberlichter) über dem Tresen und zwei flexibel einstellbare Halogenstrahler auf die Auslageflächen.

Nur ein elektrischer Heizlüfter ist zugelassen und darf 2000 Watt nicht überschreiten. Durch das Nichtbeachten der Standbetreiber kam es in der Vergangenheit oft zu Stromausfall durch eine Netzüberspannung, welcher große Verluste und auch entsprechende Schäden verursachte. Um eine ausdrückliche Beachtung wird gebeten.

Das Einbringen von Nägeln und Schrauben jeglicher Art ist verboten. Zum Anbringen eigener Dekoration sind Reißzwecken, Draht, Schnüre sowie leichtes Klebeband erlaubt. Rückstände sind bei Rückgabe komplett zu entfernen, andernfalls behält sich die Stadt eine kostenpflichtige Entfernung auf Rechnung des Nutzers vor. Der Marktmeister wird den Zustand der Weihnachtsmarkthäuschen bei der Abnahme überprüfen.

Die Weihnachtsmarkthäuschen sind nach Gebrauch wieder im einwandfreien Zustand zurückzugeben.

#### 5. Auf- und Abbau, Nachlieferung

Die Standplätze werden an jedem Adventswochenende donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr durch den Marktleiter zugewiesen. Ein Lageplan ist im Rathaus-Foyer an der Zentrale hinterlegt.

Der Aufbau von eigenen Ständen im Außenbereich ist nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter des Baubetriebshofs während den normalen Dienstzeiten zulässig.

Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Marktgelände fahren. Nach der Ladetätigkeit sind die Fahrzeuge unverzüglich von dem Marktgelände zu entfernen. Eine Stunde vor Marktbeginn müssen die Einräumarbeiten abgeschlossen sein und die Fahrzeuge das Marktgelände verlassen haben. Der Abbau findet immer erst nach Marktende statt.

Das Abstellen von Pkws, Lkws und Anhängern während den Marktzeiten auf dem Marktgelände ist nicht gestattet. Dies gilt besonders für den Fluchtweg zwischen Schloss und Stiftskirche. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge etc. werden ohne nochmalige Ankündigung auf Kosten des Halters abgeschleppt.

Die Schlüssel für die Weihnachtsmarkthäuschen werden vom Veranstaltungs- oder Marktleiter gegen Unterschrift und **Pfandgebühr von 20,00 €** an die Standbetreiber ausgehändigt. Die Schlüssel sind nach erfolgter Abnahme des Weihnachtsmarkthäuschens nach Marktende am Sonntagabend an den Marktleiter wieder zurückzugeben und erhalten die Pfandgebühr zurück. Bei abhanden gekommenen Schlüsseln muss Service und Ersatz erstattet werden.

Die Hütten sind am Sonntagabend leer zu räumen, wenn Sie nicht am darauffolgenden Wochenende wieder in dieser Hütte sind.

## **6. Ausstellerparkplätze**

Parkplatzberechtigungen in der Nähe des Weihnachtsmarktes können für 10,00 € / 3 Tage erworben werden. Bitte nennen Sie uns kurz den Grund für die Beantragung einer Parkplatzberechtigung, da nur begrenzt Parkplätze vorhanden sind und evtl. eine Auswahl von uns getroffen werden muss. Eine Parkplatzberechtigung kann nicht garantiert werden.

Kostenlose Ausstellerparkplätze sind an der Kultura, Herrenwiesenstraße und auch am Parkhaus, Hunnenstraße (ca. 5 Min. Fußweg) verfügbar.

Weitere öffentliche kostenpflichtige Parkplätze (werktags bis 18.00 Uhr und samstags bis 12.00 Uhr) sind bei der Alten Turnhalle, beim Parkhaus Hunnenstraße oder bei der Kultura Herrenwiesenstraße vorhanden.

Parken in der Schlosstiefgarage ist strengstens verboten.

## **7. Standgebühr**

Die jeweiligen Standflächen werden von den Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für Verkaufsstände betragen pro Wochenende für ein Häuschen 90,- Euro (Basismiete, Größe 2,50 x 2,00 m), für einen eigenen Stand im Außenbereich 65,- Euro (Größe 2,50 x 2,00 m) sowie für einen Platz im Schlosskeller 90,- Euro (Größe 4,00 x 2,00 m), jeweils inklusive Strom und Werbung durch den Veranstalter. Alle Preise sind zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Standgebühr ist nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und Rechnung zu begleichen. Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor der Veranstaltung fallen 25 %, bis 2 Wochen 50 %, danach 100 % der Standgebühr an.

Kann der Weihnachtsmarkt auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden und liegt kein Verschulden von Seiten des Veranstalters vor, so gelten die oben genannten Zahlungsansprüche.

## **8. Müllentsorgung**

Der Veranstalter bestückt das Marktgelände mit Restmüllbehältern. Stände, an denen ein höheres Restmüllvolumen zu erwarten ist, müssen anfallenden Restmüll selbst entsorgen. Während der Marktzeiten und danach ist der Standplatzinhaber für das Sauberhalten rings um den Standplatz selbst verantwortlich.

## **9. Versicherung**

Die vom Veranstalter abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung beinhaltet nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller. Das Ausstellungsgut und die Ausrüstung der Aussteller sind durch diese selbst gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Der Aussteller haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Wir bitten alle Aussteller und Weihnachtsmarktteilnehmer sich an die Marktordnung und Teilnahmebedingungen zu halten, damit der Weihnachtsmarkt zu einer gelungenen Veranstaltung wird. Zuwiderhandlungen können einen Marktausschluss nach sich ziehen.

Öhringen, 26. April 2024